

**Hochschulanzeiger
Nr. 213/2025 vom 17. Februar 2025**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 174, 180)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- | | |
|--------------|--|
| S. 2 | Promotionsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PromO) |
| S. 20 | Organisationsatzung für die Research School an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| S. 31 | Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) |

Promotionsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PromO)

Vom 29. Januar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2025 die vom Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. Januar 2025 nach § 92a Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180), beschlossene Promotionsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PromO) in der nachfolgenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotion, Doktorgrade
- § 3 Zuordnung der Doktorgrade
- § 4 Promotionsverfahren
- § 5 Zuständigkeiten und Organisation
- § 6 Promotionsausschuss und Unterausschüsse
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Bestellung der Betreuer*innen
- § 9 Promotionsbegleitung und Qualifizierungsphase
- § 10 Betreuungswechsel, Änderung oder Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 13 Eröffnung der Promotionsprüfung, Prüfungskommission und Gutachter*innen
- § 14 Begutachtung
- § 15 Annahme der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen
- § 18 Wiederholung der Promotion
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 21 Binationale Promotionsverfahren
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Rechtsbehelfe und Widerspruchsverfahren
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Übergangsbestimmungen und Fortführungsregelungen
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Aus dieser Promotionsordnung ergeben sich die näheren Bestimmungen für die Durchführung von Promotionsverfahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) gemäß § 70 Absatz 8 HmbHG i.V.m. der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAWPromVO) vom 17. Dezember 2024 für die in der Research School organisierten Promotionsprogramme.

§ 2 Promotion, Doktorgrade

- (1) Die HAW Hamburg verleiht auf Grundlage dieser Ordnung die akademischen Grade
- Doktor-Ingenieurin, Doktor-Ingenieur, Doktor*in Ingenieur*in (Dr.-Ing.),
 - Doktorin der Naturwissenschaften, Doktor der Naturwissenschaften, Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
 - Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Doktor*in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
 - Doktorin der Philosophie, Doktor der Philosophie, Doktor*in der Philosophie mit der fachlichen Ausrichtung Kultur-, Sozial-, Erziehungs- und Geisteswissenschaften (Dr. phil.).
- (2) Eine Promotion wird vollzogen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung einschließlich eines Vortrags. Die Dissertation kann in Form einer Monografie oder in Form einer kumulativen Dissertation gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 durch die Zusammenstellung eigener wissenschaftlicher Veröffentlichungen vorgelegt werden.
- (3) Wissenschaftliche Veröffentlichungen von erzielten Teilergebnissen während des Promotionsverfahrens sind unabhängig von der Art der gewählten Dissertationsform zulässig.

§ 3 Zuordnung der Doktorgrade

- (1) Der akademische Grad Dr.-Ing. wird verliehen, wenn die Dissertation von überwiegend ingenieurwissenschaftlichem Charakter ist und die*der Doktorand*in über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (2) Der akademische Grad Dr. rer. nat. wird verliehen, wenn die Dissertation von überwiegend naturwissenschaftlichem Charakter ist und die*der Doktorand*in über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (3) Der akademische Grad Dr. rer. pol. wird verliehen, wenn die Dissertation von überwiegend wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Charakter ist und die*der Doktorand*in über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (4) Der akademische Grad Dr. phil. wird verliehen, wenn die Dissertation von überwiegend kultur-, sozial-, bildungs- oder geisteswissenschaftlichem Charakter ist und die*der Doktorand*in über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (5) Unter den Voraussetzungen von § 70 Absatz 4 Satz 2 HmbHG kann der Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden. Auf Antrag verleiht die HAW Hamburg anstatt des Doktorgrades den Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) für eine Promotion, sofern nach Art der Promotion eine Vergleichbarkeit zu den Doktorandenkollegs gemäß § 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG festgestellt werden kann.

§ 4 Promotionsverfahren

- (1) Doktorand*innen werden an der HAW Hamburg mit der Zulassung zur Promotion gemäß § 70 HmbHG Absatz 5 Satz 1 immatrikuliert.

(2) Mit dem Vollzug der Promotion gemäß § 20 Absatz 1 wird das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen.

(3) Für Promotionsverfahren nach dieser Ordnung sind etwaige vom Direktorium der Research School in Schriftform oder elektronischer Form beschlossene und in geeigneter Weise bekanntgegebene Vorlagen, insbesondere für Anträge, Erklärungen und Dokumentationen, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Für Promotionsverfahren nach dieser Ordnung gelten etwaige vom Direktorium der Research School bestätigte Qualifizierungsprogramme und Richtlinien der Promotionsprogramme in ihrer bei Zulassung zur Promotion geltenden Fassung.

(5) Mit der Zulassung zur Promotion müssen sich die Doktorand*innen an der HAW Hamburg immatrikulieren lassen. Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zur Promotion vorgesehenen Frist bzw. in einem vom Promotionsausschuss (§ 6) gewährten Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zur Promotion. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Zuständigkeiten und Organisation

(1) Beteiligte in einem Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss der Research School der HAW Hamburg gemäß § 6, die Betreuer*innen gemäß § 8, die Gutachter*innen gemäß § 13 und die Prüfungskommission gemäß § 13.

(2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.

(3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss oder ggf. ein zuständiger Unterausschuss und die Prüfungskommission.

§ 6 Promotionsausschuss und Unterausschüsse

(1) Der Promotionsausschuss der Research School der HAW Hamburg ist ein aus dem Kreis der Vollmitglieder und Doktorand*innen der Research School ständig besetzter Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i.V.m. § 59 HmbHG mit den in dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeiten.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten der Promotionsverfahren, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Der Promotionsausschuss ist insbesondere zuständig für die

- Zulassung zur Promotion gemäß § 7,
- Bestellung der Betreuer*innen gemäß § 8,
- Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 12,
- Einsetzung der Prüfungskommission gemäß § 13,
- Bestellung des*der Prüfungskommissionsvorsitzenden und der Gutachter*innen gemäß § 13,
- Qualitätsanforderungen an Gutachten gemäß § 14,
- Annahme der Dissertation gemäß § 15,
- Prüfung der Auflagenerfüllung zur Veröffentlichung gemäß § 19.

(3) Der Promotionsausschuss kann Unterausschüsse mit Bezug auf einzelne oder mehrere Promotionsprogramme (Promotionsunterausschüsse) bis auf Widerruf einsetzen. Die Promotionsunterausschüsse bearbeiten die ihnen vom Promotionsausschuss zugewiesenen Promotionsverfahren unter Wahrnehmung der Kompetenzen des Promotionsausschusses gemäß den Bestimmungen

dieser Promotionsordnung und sind dem Promotionsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Der Promotionsausschuss der HAW Hamburg besteht aus:

1. zwei aus jedem Promotionsprogramm der Research School gewählten Vollmitgliedern,
2. zwei Doktorand*innen, die aus dem Kreis der Doktorand*innen der Research School gewählt werden,
3. den Vorsitzenden der Promotionsunterausschüsse, sofern Promotionsunterausschüsse eingesetzt sind.

(5) Ein Promotionsunterausschuss besteht, sofern er eingesetzt wird, aus drei gewählten Vollmitgliedern und einer*m gewählten Doktorandin*en aus den Promotionsprogrammen der Research School, für die der Promotionsunterausschuss zuständig ist, sowie jeweils einer*m Vertreter*in.

(6) Zu wählende Vollmitglieder gemäß der Absätze 4 und 5 werden von den Vollmitgliedern der jeweiligen Promotionsprogramme für drei Jahre, zu wählende Doktorand*innen von den Doktorand*innen der Research School für zwei Jahre, gewählt. Gleiches gilt für die Stellvertretungen. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Eine Anwesenheit ist auch bei Teilnahme über Videokonferenzsysteme gegeben. Im Einvernehmen aller Mitglieder kann im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Der Promotionsausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Ausschusses. Gleiche Regelungen gelten für ggf. eingesetzte Promotionsunterausschüsse.

(8) Der Promotionsausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester und wird von der*dem Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen) einberufen. Die Sitzungstermine werden frühzeitig angekündigt. Alle vollständigen Anträge, die eine Woche vor der Sitzung vorliegen, werden in der Sitzung behandelt. Die Sitzungsergebnisse werden schriftlich festgehalten. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Gleiche Regelungen gelten für ggf. eingesetzte Promotionsunterausschüsse.

(9) Den Promotionsausschuss betreffende Regelungen gelten in gleichem Maße für ggf. eingesetzte Promotionsunterausschüsse, ohne dass dies explizit genannt sein muss.

(10) Der Promotionsausschuss kann sich und ggf. bestehenden Unterausschüssen zur näheren Ausgestaltung seiner Organisation und Verfahrensabläufe eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss der Geschäftsordnung sowie Änderungen erfolgen durch die Mehrheit der Ausschussmitglieder.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist von der Person, die die Promotion anstrebt, unter Nennung der angestrebten Zugehörigkeit zu einem Promotionsprogramm und des angestrebten Doktorgrads nach dieser Ordnung an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag soll vor Beginn der Arbeiten zur Promotion gestellt werden. Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

1. Eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium. Zeugnisse von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die nicht im Original in deutscher Sprache vorliegen, sind in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungswegs.
3. Eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.
4. Ein schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zur Wissenschaft, zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise, der vorgesehenen Methoden, einer Arbeits- und Zeitplanung sowie einer Ressourcenplanung. Das Exposé enthält eine Absichtserklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll. Sofern die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden soll, bedarf es eines entsprechenden Antrags der*des Antragstellerin*s beim Promotionsausschuss.
5. Sofern vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ein Gutachten zum anonymisierten Exposé nach Maßgabe der Anforderung.
6. Die schriftliche Zusage der Erst- und Zweitbetreuung, eine Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie eine Zusicherung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und eine Zustimmung zur Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplanung.
7. Eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorand*in bereits beantragt wurde, ob ein Eignungsfeststellungsverfahren für eine Promotion oder ob eine Promotion an einer anderen Hochschule endgültig ohne Erfolg abgeschlossen wurde.
8. Ein Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die deutsche oder die englische Sprache, mindestens Niveaustufe B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Eine Hochschulzugangsberechtigung gilt insbesondere als ausreichender Nachweis der Niveaustufe B2, sofern der jeweilige Spracherwerb darüber mit mindestens ausreichender Note belegt ist und die Sprache in mindestens fünf Schuljahren unterrichtet wurde.
9. Eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der*dem Antragsteller*in bekannt ist.
10. Sofern vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 BZRG mit dem Verwendungszweck Promotion.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen leitet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den Promotionsausschuss zur Entscheidung weiter.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist im Regelfall der an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B nachgewiesene Abschluss eines im Hinblick auf das Promotionsvorhaben im Sinne von § 3 fachlich einschlägigen

- Masterstudiengangs mit insgesamt mindestens 300 Leistungspunkten gemäß ECTS oder
- Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

(3) Wird ein Studienabschluss nach Absatz 2 vom Promotionsausschuss als nicht ausreichend fachlich einschlägig eingestuft oder bestehen Zweifel an einer Gleichwertigkeit oder können keine hinreichenden Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 8 nachgewiesen werden, kann der Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, wie beispielsweise zusätzlich zu erbringende Leistungsnachweise. Der Promotionsausschuss entscheidet dabei, ob Auflagen vor einer Zulassung zum Promotionsverfahren zu erfüllen

sind oder ob eine Zulassung unter Auflagen erfolgen kann. Sofern Auflagen vor der Zulassung zu erfüllen sind, kann das Antragsverfahren vom Promotionsausschuss für maximal ein Jahr zurückgestellt werden. Sofern eine Zulassung unter Auflagen erfolgt, sind diese bis spätestens zur Zulassung zur Promotionsprüfung von der*dem Doktorand*in zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine Festlegung von Auflagen besteht nicht.

(4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 2 gilt auch ein gleichwertiger und fachlich einschlägiger Abschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu beachten. Falls eine Gleichwertigkeit oder eine fachliche Einschlägigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, prüft der Promotionsausschuss, ob diese nach Erfüllung von Auflagen gemäß Absatz 3 hergestellt werden kann. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit können Fachstellen der HAW Hamburg oder externe Fachstellen herangezogen werden. Ein Anspruch auf eine Festlegung von Auflagen besteht nicht.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

- eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen sächlichen Ressourcen für die Durchführung des Vorhabens nicht gesichert ist,
- die HAW Hamburg für das vorgeschlagene Thema der Promotion nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügt,
- Tatsachen vorliegen, auf Grund derer die*der Antragsteller*in sich unwürdig erwiesen hat, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen,
- die*der Antragsteller*in ein Promotionsverfahren zur Erreichung desselben akademischen Grades endgültig ohne Erfolg abgeschlossen hat,
- die*der Antragsteller*in bereits über einen Doktorgrad in dem beantragten Fachgebiet verfügt oder
- dem Promotionsausschuss trotz Mahnung und Fristsetzung nicht die mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegenden Anlagen vorgelegt werden.

(6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der*dem Antragsteller*in einem Bescheid schriftlich mitgeteilt. Bei Zulassung ist im Bescheid die Zugehörigkeit zu einem Promotionsprogramm anzugeben. Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des sind gemäß § 23 in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der*dem Antragsteller*in zuzustellen.

§ 8 Bestellung der Betreuer*innen

(1) Promotionsvorhaben werden im Rahmen eines ausgewählten Promotionsprogramms der Research School durch professorale Mitglieder der Research School betreut. Die Betreuer*innen werden vom Promotionssauschuss bestellt.

(2) Als Erstbetreuer*in kann vom Promotionssauschuss nur bestellt werden, wer über eine Vollmitgliedschaft in der Research School verfügt und dem gleichen Promotionsprogramm wie die*der Doktorand*in zugeordnet ist. Als Zweitbetreuer*in ist ein professorales Mitglied der Research School mit Zuordnung zum gleichen Promotionsprogramm zu bestellen. Ausnahmen können sich für binationale Promotionsverfahren nach § 21 ergeben. In begründeten Fällen kann die*der

Zweitbetreuer*in auch einem anderen Promotionsprogramm zugeordnet sein, sofern eine fachliche Einschlägigkeit in Bezug auf das Promotionsthema gegeben ist.

(3) Um die fachlich-thematische Abdeckung des Promotionsthemas durch die Betreuungspersonen zu erreichen, können in begründeten Ausnahmefällen auch professorale Mitglieder der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen und Universitäten, promovierte Mitglieder der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen und Universitäten, die in der Forschung tätig sind und eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können, promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, Personen aus Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen oder in freiberuflicher Tätigkeit bei Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 15 Absatz 3 HmbHG oder im Ruhestand befindliche ehemalige Vollmitglieder der Research School bei gegebener fachlicher Einschlägigkeit unabhängig von einer bestehenden Mitgliedschaft in der Research School als weitere (dritte) Betreuer*in bestellt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Betreuungen durch mehr als drei Personen sollen vermieden werden.

(4) Von den Betreuer*innen verfügt mindestens eine Person über mehrjährige Erfahrungen in der Betreuung von Promotionsvorhaben. Diese Erfahrungen können auch in Promotionsverfahren außerhalb des Geltungsbereichs dieser Promotionsordnung gewonnen worden sein. Der Promotionsausschuss stellt die Erfüllung dieser Vorbedingung fest.

(5) Voraussetzung für eine Bestellung ist das Vorliegen einer Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung zwischen der*dem Doktorandin*en und den für die Betreuung vorgesehenen Personen gemäß § 5 Nummer 4 Buchstabe a HAWPromVO.

(6) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuer*innen über die für die Betreuung notwendigen Möglichkeiten verfügen und das Promotionsvorhaben bis zum voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

(7) Scheidet ein*e Betreuer*in aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die*der Betreuer*in sich zur weiteren Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.

(8) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Promotionsverfahrens zusätzlich weitere Betreuer*innen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen ein*e Betreuer*in die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(9) Bestellte Betreuer*innen haben innerhalb eines Jahres nach ihrer Bestellung an einer entsprechenden Einweisung über Rechte und Pflichten im Ablauf des Promotionsverfahrens, bei der insbesondere auch die Betreuungsgrundsätze nach der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung hervorgehoben werden, teilzunehmen. Eine Teilnahme an der Einweisung kann entfallen, wenn diese bereits früher erfolgt ist und nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

(10) Der Promotionsausschuss kann eine Bestellung zur Betreuung widerrufen. Näheres regelt § 10. Ein Widerruf ist der*dem Betreuer*in schriftlich vom Promotionsausschuss mitzuteilen.

§ 9 Promotionsbegleitung und Qualifizierungsphase

(1) Mit der Zulassung zur Promotion und Bestellung der Betreuer*innen beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen der*dem Doktorandin*en und den Betreuer*innen.

(2) Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuer*innen und darf nicht delegiert werden. Die Betreuung umfasst insbesondere die regelmäßige wissenschaftliche Beratung,

die Entgegennahme und das Gespräch zur Fortschrittsberichterstattung der*des Doktorandin*en und die Unterstützung der*des Doktorandin*en. Die Fortschrittsberichterstattung findet eine Zusammenfassung in einem jährlich in schriftlicher Form zu erstellenden Fortschrittsbericht, der von der*dem Doktorandin*en und den Betreuer*innen durch Unterschrift bestätigt und der Research School mitgeteilt wird.

(3) Begleitet durch die Beratung der Betreuer*innen und der Research School hat die*der Doktorand*in während der Qualifizierungsphase neben der Erstellung der Dissertation disziplinäre, methodische und überfachliche Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, auszubauen und zu vertiefen.

(4) Die*Der Doktorand*in hat im Sinne von Absatz 3 bis zur Zulassung zur Promotionsprüfung den Erwerb von 30 Leistungspunkte analog ECTS insbesondere aus dem vom Promotionsprogramm, zu dem eine Zuordnung besteht, vorgesehenen und mit Leistungspunkten analog ECTS bewerteten Qualifizierungsprogramm nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Dokumentation der Teilnahme an Qualifizierungsangeboten oder der Wahrnehmung von Qualifizierungsmöglichkeiten aus dem Qualifizierungsprogramm einschließlich der Angabe der erworbenen Leistungspunkte in den jährlichen Fortschrittsberichten.

(5) Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von Qualifizierungsangeboten und -möglichkeiten aus dem Qualifizierungsprogramm des Promotionsprogramms ist das mit den Betreuer*innen in der Betreuungsvereinbarung dokumentierte und ggf. fortgeschriebene individuelle Entwicklungskonzept der*des Doktorandin*en.

(6) Die Teilnahme an Qualifizierungsangeboten und die Wahrnehmung von Qualifizierungsmöglichkeiten aus dem Qualifizierungsprogramm des Promotionsprogramms wird nicht benotet.

(7) Doktorand*innen sind zur Teilnahme an einer von der Research School ausgerichteten oder anerkannten Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis und an ggf. festgelegten Einführungsveranstaltungen sowie weiteren obligatorischen Veranstaltungen des Promotionsprogramms, zu dem eine Zuordnung besteht, verpflichtet.

§ 10 Betreuungswechsel, Änderung oder Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Doktorand*innen können vor der Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen.

(2) Sehen sich ein*e Betreuer*in oder die*der Doktorand*in im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich oder ist das Betreuungsverhältnis zwischen einer*m Betreuer*in und der*dem Doktorandin*en erheblich gestört, so obliegt es dem Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 8 Sorge zu tragen. Sollte eine Übernahme der Betreuung durch eine andere Person nicht gelingen, kann der Promotionsausschuss für das Promotionsverfahren zusätzliche begleitende Maßnahmen beschließen, die auf einen qualitätsgeleiteten Abschluss der Promotion abstellen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sind Mitglieder des Promotionsausschusses selbst Beteiligte in einem Konfliktfall, nehmen sie im Promotionsausschuss nicht an den Beratungen und Abstimmungen dazu teil.

(3) Wird die Betreuung von einer anderen Person nach den Maßgaben von § 8 fortgeführt, ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion nicht erforderlich.

(4) Doktorand*innen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Promotionsverfahrens oder einen Wechsel in der Zugehörigkeit zu einem Promotionsprogramm der Research School beantragen. Neben der Begründung soll nach Möglichkeit ein umfassender Zwischen- bzw. Abschlussbericht zur Beurteilung des erreichten Arbeitsstands eingereicht werden. Bei einem beantragten Wechsel des Promotionsprogramms prüft der Promotionsausschuss, ob das Forschungsthema in dem beantragten Promotionsprogramm fortgesetzt werden kann, ggf. mit Bestellung neuer Betreuer*innen. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Die Promotion gilt in diesen Fällen nicht als erfolglos abgeschlossen.

(5) Für die Wiederaufnahme eines nach Absatz 4 unterbrochenen Promotionsverfahrens richtet die*der Doktorand*in einen schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss. Bei einer Unterbrechung von über einem Jahr kann der Promotionsausschuss ein aktualisiertes Exposé und eine aktualisierte Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplanung verlangen. Nach zustimmender Entscheidung durch den Promotionsausschuss wird das Promotionsverfahren fortgesetzt.

(6) Ist das Promotionsverfahren nach Absatz 4 beendet worden, kann ein neuer Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 7 mit einem anderen Forschungsthema gestellt werden.

(7) Sind seit dem Zeitpunkt der Zulassung zur Promotion mehr als zehn Jahre vergangen, ohne dass eine Zulassung zur Promotionsprüfung beantragt wurde, gilt die Promotion als erfolglos abgeschlossen.

§ 11 Dissertation

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbstständiger, vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis mit beachtenswerten, publikationswürdigen Ergebnissen zu dokumentieren.

(2) Als Dissertation, die in deutscher, englischer oder auf Antrag der*des Doktorandin*en an den Promotionsausschuss in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

1. eine Dissertation, die in Form einer Monografie eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält, oder
2. eine kumulative Dissertation, die aus publizierten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Nummer 1 gleichwertige Leistung darstellt. Diese umfasst mindestens zwei Publikationen in englischer oder ersatzweise deutscher Sprache, die in einem anerkannten Peer-Review-Verfahren zur Publikation angenommen wurden und wesentlicher Bestandteil der schriftlichen Promotionsleistung sind. Das Nähere regeln die Promotionsprogramme unter Berücksichtigung der jeweiligen fachkulturellen Praxis in einer Richtlinie. Eine kumulative Dissertation, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht aus den Einzelarbeiten, einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Dissertation eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei Dissertationen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden sind, muss der Anteil der*des Doktorandin*en eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die*Der Doktorand*in ist verpflichtet, ihren*seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der*des Verfasserin*s unter Nennung der Research School und des Promotionsprogramms die Bezeichnung als an der HAW Hamburg eingereichte Dissertation und das Datum der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen

der Gutachter*innen vorsehen. Im Anhang zur Dissertation muss eine Kurzfassung ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation bereits hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten sein.

(5) Der Promotionsausschuss kann weitere Anforderungen an die grundsätzliche Struktur und Gestaltung von Dissertationen festlegen.

§ 12 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der*dem Doktorand*in schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

1. Drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter und gebundener Form und eine Ausfertigung in elektronischer Form. Sofern mehr als zwei Gutachter*innen bestellt werden, kann der Promotionsausschuss weitere Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter und gebundener Form nachfordern. Ein gedrucktes und gebundenes Exemplar verbleibt beim Promotionsausschuss.
2. Ein aktualisierter tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungswegs.
3. Sofern der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Auflagen festgelegt hat, ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen.
4. Eine Erklärung darüber, ob die eingereichte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
5. Eine der Dissertation beigefügte eidesstattliche Erklärung mit der Zusicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde, alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
6. Ein Nachweis der gemäß § 9 Absatz 4 im Rahmen der Qualifizierungsphase zu erwerbenden Leistungspunkte anhand der jährlichen Fortschrittsberichte.
7. Eine Bescheinigung der Immatrikulation an der HAW Hamburg gemäß § 70 Absatz 5 Satz 1 HmbHG.
8. Optional ein Vorschlag möglicher Gutachter*innen mit Begründung.
9. Wird im Zeitpunkt der Einreichung ein anderer als der ursprünglich nach § 7 Abs 1 Satz 1 benannte Doktorgrad angestrebt, so ist dem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Die Zulassung ist außerdem zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung

1. die*der Doktorand*in die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule in einem laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahren vorgelegt hat oder
2. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Promotionsprüfung nicht bestanden wurde oder
3. inzwischen Tatsachen vorliegen, auf Grund derer die*der Antragsteller*in sich unwürdig erwiesen hat, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn eine Promotion bereits versucht wurde.

(5) Eine Rücknahme des Antrags nach Zulassung zur Promotionsprüfung ist bei besonderer Begründung durch die*den Doktorandin*en und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht über eine Zulassung zur Promotionsprüfung ablehnend entschieden wurde oder die Promotionsprüfung eröffnet wurde. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Akten des Promotionsverfahrens.

(6) Die*der Doktorand*in erhält vom Promotionsausschuss über die Zulassung oder die Ablehnung zur Promotionsprüfung einen schriftlichen Bescheid unter Beachtung von § 23 Absatz 1.

§ 13 Eröffnung der Promotionsprüfung, Prüfungskommission und Gutachter*innen

(1) Die Promotionsprüfung wird durch den Beschluss des Promotionsausschusses zur Zulassung eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung die Mitglieder der Prüfungskommission, bestehend aus einer*m Vorsitzenden und zwei Gutachter*innen sowie der*dem Erstbetreuer*in. Die*Der Vorsitzende muss Vollmitglied der Research School sein. Die*Der Promotionsausschussvorsitzende kann die*den Doktorandin*en bitten, mögliche Gutachter*innen vorzuschlagen.

(3) Die Prüfungskommission nimmt die mündliche Prüfung gemäß § 16 ab und beurteilt auf Grundlage der Gutachten die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtbewertung fest. Sie entscheidet, ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(4) Die Prüfungskommission beschließt ohne die Möglichkeit der Stimmenthaltung in offener Abstimmung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Eine Anwesenheit ist auch bei Teilnahme über Videokonferenzsysteme gegeben. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur unter Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission getroffen werden. Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich. Sitzungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) Die Gutachter*innen müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.

(6) Die Gutachter*innen dürfen gemäß § 5 HAWPromVO nicht die bestellten Betreuer*innen der*des Doktorandin*en sein oder es vormals gewesen sein.

(7) Die*der Erstgutachter*in muss gemäß § 2 Absatz 3 HAWPromVO Vollmitglied in der Research School sein.

(8) Die*Der Zweitgutachter*in muss nach § 5 Nummer 3 HAWPromVO ein*e Professor*in an einer Universität sein oder ein*e Professor*in einer anderen Hochschule, die*der eine besondere persönliche Forschungsstärke gemäß § 3 HAWPromVO nachweisen kann. Für Ausnahmen davon ist § 5 Nummer 3 HAWPromVO zu beachten.

(9) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur fachlich-thematischen Abdeckung des Promotionsthemas, kann ein*e weitere*r Gutachter*in aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen und Universitäten, promovierten Mitgliedern der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen und Universitäten, die in der Forschung tätig sind und eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können, promovierten Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation oder Personen aus Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen oder in freiberuflicher Tätigkeit bei Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 15 Absatz 3 HmbHG bei gegebener fachlicher Einschlägigkeit bestellt werden.

§ 14 Begutachtung

(1) Jede*r Gutachter*in erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die*Der Gutachter*in schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation zugleich mit einem Bewertungsvorschlag gemäß den nachfolgend genannten Bewertungen versehen:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite)

Die Gutachter*innen nehmen auch Stellung dazu, ob die fachliche Ausrichtung der Dissertation den angestrebten Doktorgrad gemäß § 3 rechtfertigt.

(2) Für den Fall, dass von mindestens einer*m Gutachter*in eine Nachbesserung vorgeschlagen wird, beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die*den Doktorand*in zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festzulegenden Frist. Geforderte Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgelegte Frist werden der*dem Doktorand*in schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen oder auf begründeten Antrag der*des Doktorand*in an den Promotionsausschuss kann die Frist verlängert werden. Reicht die*der Doktorand*in die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden. Hält die*der Doktorand*in die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotion als erfolglos abgeschlossen. Eine weitere Nachbesserung ist ausgeschlossen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein. Weitere grundsätzliche Qualitätsanforderungen an Gutachten können sich aus Vorgaben des Promotionsausschusses ergeben.

(4) Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der zu begutachtenden Dissertation einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss zu begründen. Liegen die Gutachten vier Monate nach Erhalt der zu begutachtenden Dissertation noch nicht vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

(5) Weichen die Gutachten in ihrer Gesamtbeurteilung über die Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertung gemäß Absatz 1 voneinander ab oder hat ein*e Gutachter*in die Dissertation als ungenügend bewertet oder liegen unterschiedliche Stellungnahmen von den Gutachter*innen zur fachlichen Rechtfertigung des angestrebten Doktorgrades vor, so muss die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Sofern die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Betreuung oder Begutachtung am Promotionsverfahren beteiligt ist, hat der Promotionsausschuss ein unbeteiligtes Vollmitglied des Promotionsausschusses mit dieser Aufgabe zu betrauen. Kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses beziehungsweise das gemäß Satz 2 mit der Aufgabe betraute Vollmitglied keine Einigung erzielen, so ist vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten einer*s Professors*in einer Hochschule mit Promotionsrecht, zu der keine Zugehörigkeit der Gutachter*innen besteht, für die Prüfungskommission einzuholen.

(6) Die*Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu. Sie*Er informiert alle Mitglieder der Research School über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Dissertation und die Gutachten und gewährt die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Dissertation auch allen Hochschulmitgliedern der HAW Hamburg, sofern diese ein Interesse daran äußern. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt zwei Wochen.

(7) Nach Einsicht besteht für professorale Mitglieder der Research School das Recht, innerhalb der Frist zur Einsichtnahme dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Frist zur Einsichtnahme dort vorzulegen.

(8) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt die Prüfungskommission eine Gesamtbewertung der Dissertation. Sofern die Gutachten nicht zu einer gleichen Bewertung kommen, werden den Bewertungen gemäß der Reihung in Absatz 1 die Ganzzahlen 1 - 5 zugeordnet und daraus ein arithmetisches Mittel der vergebenen Einzelnoten bestimmt. Ergeben sich dabei Bruchteile, so wird bei Nachkommawerten ab sechs Zehnteln auf die nächstgrößere Ganzzahl aufgerundet sonst auf die nächstkleinere Ganzzahl abgerundet. Abweichend davon wird ein arithmetischer Mittelwert von 1,5 auf die Ganzzahl 2 aufgerundet. Der so ermittelten ganzzahligen Gesamtnote wird abschließend eine Gesamtbewertung gemäß Absatz 1 zugeordnet.

(9) Wird in den Gutachten jeweils die beste Bewertung („mit Auszeichnung (summa cum laude)“) vorgeschlagen und soll diese als Gesamtbewertung der Dissertation übernommen werden, so muss der Promotionsausschuss, sofern nicht bereits gegeben, ein drittes Gutachten einholen und der Prüfungskommission zuleiten. Dies muss für eine Bestätigung der Gesamtbewertung einen gleichlautenden Bewertungsvorschlag enthalten. Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Dissertation insgesamt mit „sehr gut (magna cum laude)“ bewertet.

(10) Für die Annahme der Dissertation ist eine Gesamtbewertung von mindestens „genügend (rite)“ erforderlich. Wird diese nicht erreicht, gilt die Dissertation als abgelehnt und begründet die Entscheidung des Promotionsausschusses, die Promotion als erfolglos abzuschließen. Dies ist der*dem Doktorand*in vom Promotionsausschuss unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung schriftlich unter Beachtung von § 23 Absatz 1 mitzuteilen.

(11) Eine Abschrift der Gutachten ist der*dem Doktorand*in nach der Entscheidung über die Dissertation auszuhändigen. Die*der Doktorand*in kann in das begutachtete Exemplar der Dissertation Einsicht nehmen.

§ 15 Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 14 Absatz 7 wird auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter*innen und etwaiger Stellungnahmen gemäß § 14 Absatz 7 über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge zur Annahme der Dissertation durch die Gutachter*innen und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachter*innen bestellt werden. Die*Der Doktorand*in kann hierzu gehört werden, die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses diese ablehnt oder alle Gutachter*innen diese ablehnen bzw. als ungenügend bewerten. Die Ablehnung ist der*dem Doktorand*in unter Angabe der Gründe schriftlich unter Beachtung von § 23 Absatz 1 mitzuteilen. Die*der Doktorand*in kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation unter Beachtung von § 18 Absatz 1 vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die neue

oder verbesserte Dissertation erneut abgelehnt oder gilt aufgrund einer erneuten Begutachtung gemäß § 14 als abgelehnt, so ist die Promotion erfolglos abgeschlossen.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat das Ziel einer Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der*des Doktorandin*en auf dem Gebiet der Dissertation und benachbarten Fachgebieten.

(2) Nach Annahme der Dissertation werden die*der Doktorand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission von der*dem Vorsitzenden der Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung unter Nennung eines Termins schriftlich eingeladen. Die Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin zwischen der*dem Vorsitzenden, der Prüfungskommission und der*dem Doktorandin*en wird vorab durch Rücksprache abgestimmt.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Wenn die Prüfungskommission nicht vollständig zur mündlichen Prüfung erscheint, ist ein neuer Termin vom der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen. Kann die mündliche Prüfung von der*dem Doktorandin*en aus Gründen, die die*der Doktorand*in zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so gilt diese als nicht bestanden. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der die*der Doktorand*in den Sachverhalt hinreichend entschuldigt. In diesem Fall setzt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah einen neuen Termin fest.

(4) Die mündliche Prüfung findet hochschulöffentlich statt. Während der Prüfung haben nur die*der Doktorand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission Rederecht. Die*der Prüfungskommissionsvorsitzende kann Fragen der Hochschulöffentlichkeit zulassen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen ist es auf Antrag an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses möglich, dass ein Mitglied der Prüfungskommission per Videokonferenzsystem an der Prüfung teilnimmt. Der Antrag geht von dem betroffenen Mitglied aus und soll bereits bei der Terminabstimmung gemäß Absatz 2 gestellt werden.

(6) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Vortrag die*der Doktorand*in über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation. Die Dauer des Vortrags soll 40 Minuten nicht überschreiten.

(7) Im Anschluss an den Vortrag nach Absatz 6 wird die mündliche Prüfung für eine Dauer von 60 - 90 Minuten fortgesetzt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(8) Die mündliche Prüfung einschließlich des Vortrags kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, bei einer Durchführung in englischer Sprache ist rechtzeitig vorab die Prüfungskommission zu informieren. Das Protokoll ist in jedem Fall in deutscher Sprache anzufertigen.

(9) Erklärt die*der Doktorand*in vor oder während der mündlichen Prüfung ihren* seinen Verzicht auf die mündliche Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden.

(10) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung kann diese nur auf Antrag der*des Doktorandin*en wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der*des Doktorandin*en verlängert werden. Für eine Wiederholung bestätigt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission oder setzt gemäß § 13 eine neu besetzte Prüfungskommission ein. Wird oder gilt die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden, so ist die Promotion erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern die mündliche Prüfung bestanden wurde, die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen unter Einbeziehung der begutachteten Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung fest.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind die in § 14 Absatz 1 genannten Bewertungen zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Bewertung. Die Ermittlung der Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 8.

(3) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen muss einer der in § 14 Absatz 1 vorgegebenen Bewertungen entsprechen. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Zusammenfassung der Bewertung für die Dissertation und der Bewertung für die mündliche Prüfung, wobei die Bewertung der Dissertation zu 75 % und die Bewertung der mündlichen Prüfung zu 25 % gewichtet wird. Abweichungen von den genannten Wichtungen sind insofern zulässig, wie sie zu einer angrenzenden Bewertung nach § 14 Absatz 1 führen.

(4) Die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Bewertung der Dissertation unter Beachtung von § 14 Absatz 9 als auch die Bewertung der mündlichen Prüfung dazu gleichlautend sind und die Prüfungskommission diese Gesamtbewertung einstimmig beschließt.

(5) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Auflagen i.S.v. § 13 Absatz 3 können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.

(6) Die ermittelte Bewertung der Dissertation, die ermittelte Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das ermittelte Gesamtergebnis sind zusammen mit den ggf. festgelegten Auflagen für die Veröffentlichung schriftlich zu dokumentieren und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission durch Unterschrift zu bestätigen.

(7) Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der*dem Doktorandin*en unter Ausschluss der Öffentlichkeit die ermittelte Bewertung der Dissertation, die ermittelte Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Prüfungsergebnis anhand der ermittelten Gesamtbewertung mit. Außerdem werden der*dem Doktorandin*en die ggf. festgelegten Auflagen für die Veröffentlichung mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gemäß § 20 beginnt.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Gesamtbewertung und die schriftliche Dokumentation dem Promotionsausschuss im Anschluss unmittelbar zu.

§ 18 Wiederholung der Promotion

(1) Wird der erste Versuch einer Promotion ohne Erfolg abgeschlossen, ist ein erneuter Antrag der*des Doktorandin*en auf Zulassung zu einer Promotion nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres. In diesem Fall muss eine neue Dissertation erstellt werden.

(2) Sind Promotionsleistungen der*des Doktorandin*en durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung hat die*der Doktorand*in die Dissertation innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag der*des Doktorand*in hin die Frist verlängern.

(2) Die zu veröffentlichende Fassung ist von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Werden die Auflagen gemäß § 17 Absatz 5 nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Promotion als erfolglos abgeschlossen.

(3) Die Veröffentlichung ist als Dissertation der HAW Hamburg zu kennzeichnen. Danksagungen mit religiösem Hintergrund oder politischen Aussagen sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Widmungen. Ein Lebenslauf kann mit veröffentlicht werden.

(4) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den jeweils bestehenden Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die*der Doktorand*in abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können, um seiner Veröffentlichungspflicht nachzukommen.

(5) Auf Antrag der*des Doktorand*in kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z.B. zur Publikation gekürzte) Fassung der Dissertation veröffentlicht wird, wenn die Gutachter*innen bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt.

(6) Kommt die*der Doktorand*in der Ablieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als erfolglos abgeschlossen.

§ 20 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

(1) Sobald die*der Doktorand*in der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 nachgekommen ist, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde an die*den Doktorand*in durch die HAW Hamburg vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die*der damit Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und als Kopie in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden der Doktorgrad gemäß § 3, der Titel der Dissertation sowie die Gesamtbewertung nach § 17 angegeben. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und trägt die Unterschriften der*des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der*des Präsidentin*en der HAW Hamburg unbeschadet möglicher Vertretungsregelungen. Urkunden über Promotionen nach § 21 können von diesen Vorgaben abweichen.

§ 21 Binationale Promotionsverfahren

Die professoralen Mitglieder der Research School können im Rahmen der Promotionsprogramme Promotionen gemeinsam mit einer*m Professor*in einer promotionsberechtigten ausländischen Hochschule betreuen (Cotutelle-Verfahren). Die Durchführung eines Cotutelle-Verfahrens setzt einen individuellen Kooperationsvertrag für jedes Cotutelle-Vorhaben voraus, auch im Fall einer Rahmenvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen. Für den Abschluss der individuellen Vereinbarung ist das Direktorium der Research School zuständig, vertreten durch die*den Vizepräsidentin*en für Forschung. Die Vorgaben der HAWPromVO sind auch bei Durchführung von Cotutelle-Verfahren zu beachten.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die*der Doktorand*in bei ihren*seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, worunter insbesondere auch Plagiate fallen, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Entziehung des Doktorgrades.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie gesetzliche Bestimmungen.

§ 23 Rechtsbehelfe und Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der*dem Doktorand*in*en zuzustellen.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung der Prüfungskommission und der*des Doktorand*in*en. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der HAW Hamburg gemäß § 66 HmbHG zu.

§ 24 Nachteilsausgleich

Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen, welche die Erbringung einer Prüfungsleistung erschweren, können auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Im Falle einer Erkrankung oder Behinderung ist ein ärztliches Attest oder ein Schwerbehindertenausweis einzureichen, welche die für die Beurteilung der Beeinträchtigung nötigen Befundtatsachen enthalten.

§ 25 Übergangsbestimmungen und Fortführungsregelungen

Im Falle der Auflösung der Research School, der Schließung oder Ruhendstellung eines Promotionsprogramms oder des Ausscheidens der Betreuer*innen aus der Research School können laufende Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu Ende geführt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29. Januar 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Organisationsatzung für die Research School an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 29. Januar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 29. Januar 2025 gemäß § 92a Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 174, 180), nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde am 28. Januar 2025 die folgende Organisationsatzung für die Research School an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) erlassen.

Gliederung

- § 1 Rechtsstellung und Zweck
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Promotionsprogramme
- § 6 Direktorium
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Organisationsstruktur der Promotionsprogramme
- § 9 Vollversammlung der Doktorand*innen
- § 10 Aufnahme, Bestätigung oder Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Widerspruchsverfahren
- § 12 Berichtswesen
- § 13 Qualitätssicherung und Evaluation
- § 14 Finanzierung
- § 15 Auflösung und Fortführungsregelung
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung und Zweck

(1) Die Research School bildet eine zentrale Organisationseinheit der HAW Hamburg gemäß § 92a Absatz 2 HmbHG für die in ihr zusammengefassten Promotionsprogramme nach § 70 Absatz 8 HmbHG i.V.m. der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAWPromVO).

(2) Die Research School dient gemäß § 2 Absatz 1 HAWPromVO als institutionelle und organisatorische Einrichtung für die Ausübung des fachlich-thematisch begrenzten Promotionsrechts, das der HAW Hamburg nach § 70 Absatz 8 HmbHG i.V.m. § 1 HAWPromVO verliehen wurde.

§ 2 Aufgaben

(1) In der Ausübung des der HAW Hamburg verliehenen fachlich-thematisch begrenzten Promotionsrechts nimmt die Research School mit den in ihr zusammengefassten Promotionsprogrammen Aufgaben zur qualitätsgesicherten Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr. Dies umfasst insbesondere die

- Organisation des Promotionsbetriebs im Rahmen dieser Satzung,
- verantwortliche Entwicklung und Sicherstellung einer qualitätssichernden Promotionskultur,
- Erarbeitung und Abstimmung gemeinsamer, programmübergreifender Standards,
- Abstimmung eines gemeinsamen Rahmens zur Qualifizierung der Promovierenden,
- Förderung und Ermöglichung einer Zusammenarbeit und Vernetzung über Programmgrenzen hinweg,
- Stärkung von Chancengerechtigkeit und Vielfalt in sämtlichen Bereichen des Promotionswesens sowie
- Koordination organisatorischer Aufgaben und die Etablierung einheitlicher Prozesse.

(2) Die Research School mit den in ihr zusammengefassten Promotionsprogrammen fördert in Ergänzung zu Absatz 1 die Forschungskultur, berät Hochschulmitglieder und Interessierte zu Fragen der Promotion, entwickelt die Promotionsaktivitäten der Hochschule weiter, berichtet über die Promotionsaktivitäten und wirkt mit diversen hochschulinternen und -externen Partnern zusammen. Dies umfasst insbesondere die

- Mitwirkung bei der Entwicklung und Bereitstellung von angemessenen Forschungsumgebungen in Zusammenarbeit mit den hochschulinternen Forschungsstrukturen,
- Kooperation mit Hochschulen, Wissenschaftlichen Einrichtungen und Praxispartnern,
- Umsetzung von Gleichstellungszielen,
- Unterstützung der Profilbildung der Hochschule durch Ausbau der anwendungsorientierten Forschung sowie
- Unterstützung der Verknüpfung von Forschung, Studium und Lehre.

(3) Zur Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung wird der Servicebereich Center for Postgraduate Studies in der zentralen Hochschulverwaltung der HAW Hamburg eingerichtet. Die Entscheidungen über Organisationsstruktur und Ausstattung trifft das Präsidium.

§ 3 Organe

Die Organe der Research School sind

- das Direktorium (§ 6),
- der wissenschaftliche Beirat (§ 7),
- die Programmversammlungen der Promotionsprogramme (§ 8),
- die Programmleitungen der Promotionsprogramme (§ 8),
- die Vollversammlung der Doktorand*innen (§ 9).

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder der Research School gemäß § 2 Absatz 2 HAWPromVO sind jeweils aufgenommene Vollmitglieder, Doktorand*innen, Junior-Mitglieder und assoziierte Mitglieder. Mit der Aufnahme eines Mitglieds erfolgt eine Zuordnung zu einem Promotionsprogramm, bei der die fachlich-thematische Ausrichtung des Programms berücksichtigt wird. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben der Research School und des Promotionsprogramms, zu dem eine Zuordnung besteht, mitzuwirken und sich an der Selbstverwaltung unter Maßgabe dieser Satzung zu beteiligen.

(2) Vollmitglieder sind Professor*innen der HAW Hamburg, die die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 HAWPromVO erfüllen. Ihre Aufnahme in die Research School erfolgt nach § 10 Absatz 1. Der gemäß § 2 Absatz 2 HAWPromVO nach fünf Jahren erforderliche erneute Nachweis der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen erfolgt nach § 10 Absatz 8.

(3) Doktorand*innen werden durch Zulassung zur Promotion gemäß den Vorgaben aus der Promotionsordnung Mitglieder der Research School. Die Mitgliedschaft ist an das Promotionsverfahren gebunden.

(4) Junior-Mitglieder sind Professor*innen der HAW Hamburg, die die Vollmitgliedschaft anstreben. Sie erfüllen die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 HAWPromVO noch nicht. Ihre Aufnahme in die Research School erfolgt nach § 10 Absatz 2. Mit Nachweis der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 3 HAWPromVO innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme geht die Junior-Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft über, anderenfalls endet sie. Der Nachweis erfolgt nach § 10 Absatz 8.

(5) Assoziierte Mitglieder sind gemäß § 10 Absatz 3 aufgenommene fachlich einschlägige kooperativ Promovierende und deren Betreuende der HAW Hamburg für die Dauer des kooperativen Promotionsverfahrens.

(6) Assoziierte Mitglieder sind auch gemäß § 10 Absatz 4 aufgenommene und durch Bestellung des Promotionsausschusses gemäß Promotionsordnung in einzelnen Promotionsverfahren mitwirkende Professor*innen der HAW Hamburg, promovierte Mitarbeitende (PostDocs) der HAW Hamburg, die überwiegend in der Forschung tätig sind, oder externe Betreuende.

(7) Assoziierte Mitglieder sind ferner gemäß § 10 Absatz 5 aufgenommene kooptierte forschungsstarke Professor*innen anderer Hochschulen gemäß § 2 Absatz 2 HAWPromVO für die Dauer der Kooptation.

(8) Weiterhin können Professor*innen der HAW Hamburg als assoziierte Mitglieder gemäß § 10 Absatz 6 befristet aufgenommen werden, wenn erwartet wird, dass sie durch ihre Forschungstätigkeiten im Befristungszeitraum einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Research School leisten.

(9) Mitarbeitende und die Leitung des Center for Postgraduate Studies, die*der Vizepräsident*in für Forschung sowie hochschulexterne Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gelten in ihrer Funktion gemäß dieser Satzung ebenfalls als assoziierte Mitglieder. Sie wirken im Rahmen dieser Funktion nicht in Promotionsverfahren mit. Eine Zuordnung zu einem Promotionsprogramm erfolgt in Abweichung zu Absatz 1 nicht.

(10) Eine Mitgliedschaft endet durch Entfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, durch selbst gewähltes Ausscheiden aus der Research School oder durch Entzug der Mitgliedschaft. Näheres regelt § 10.

§ 5 Promotionsprogramme

(1) Promotionsprogramme sind organisatorische Einheiten der Research School gemäß § 1 und § 2 Absatz 1 HAWPromVO. Sie zeichnen sich durch eine besondere Forschungsstärke gemäß § 3 Absatz 1 HAWPromVO aus. Den Promotionsprogrammen obliegen in Ergänzung zu den Aufgaben nach § 2 und im Einklang mit der Promotionsordnung sowie der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg insbesondere die Aufgaben der Unterstützung und Durchführung von Promotionsverfahren, einschließlich der wissenschaftlichen Betreuung und Begutachtung, sowie der Beratung der Doktorand*innen und ihre Unterstützung in prozessualen Fragen.

(2) Die fachlich-thematische Ausrichtung eines Promotionsprogramms bildet für die Mitglieder nach § 4 Absatz 1, die dem Programm zugeordnet sind, den wissenschaftlichen Rahmen zur Durchführung von Promotionsverfahren. Darüber hinaus ist für Voll- und Junior-Mitglieder eine Mitwirkung in einzelnen Promotionsverfahren in einem anderen Promotionsprogramm für die Dauer des

zugrunde liegenden Promotionsverfahrens möglich, ohne dass sich daraus eine Zuordnung zu dem Promotionsprogramm ergibt.

(3) Ein Promotionsprogramm erstellt unter Beachtung des Rahmenqualifizierungsprogramms der Research School ein Qualifizierungsprogramm für die zugeordneten Doktorand*innen. Dies umfasst insbesondere fachliche Qualifizierungsangebote aus dem Promotionsprogramm. Es umfasst zudem einen angemessenen Anteil an überfachlichen Qualifizierungsangeboten und eine Definition der anrechenbaren Leistungspunkte analog ECTS im Rahmen der teilstrukturierten Promotion geregelt durch die Promotionsordnung. Ein Qualifizierungsprogramm erhält Geltung durch Bestätigung des Direktoriums.

(4) Ein Promotionsprogramm unterstützt die Integration der zugeordneten assoziierten Mitglieder und ermöglicht insbesondere Doktorand*innen und Betreuenden aus kooperativen Promotionsverfahren eine Teilnahme an den eingerichteten Qualifizierungsangeboten.

(5) Ein Promotionsprogramm formuliert seine mittel- und langfristigen wissenschaftlichen Ziel- und Schwerpunktsetzungen in einem Forschungsprogramm und entwickelt dies kontinuierlich weiter. Der Stand des Forschungsprogramms wird jährlich gegenüber dem Direktorium und dem wissenschaftlichen Beirat berichtet.

(6) Ein Promotionsprogramm kann zur Umsetzung seines Forschungsprogramms strategische Kooperationen mit Einrichtungen außerhalb der HAW Hamburg eingehen. Über eine angestrebte strategische Kooperation ist das Direktorium in Kenntnis zu setzen. Dieses kann den Beirat um eine Stellungnahme dazu bitten.

§ 6 Direktorium

(1) Das Direktorium übt mit dem Ziel der Qualitätssicherung die programmübergreifende Leitungsfunktion aus. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Research School, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere zuständig für:

- Entscheidungen in den Aufnahmeverfahren gemäß § 10 zu Voll- und Junior-Mitgliedschaften sowie zu den in § 4 Absatz 7 und 8 benannten assoziierten Mitgliedschaften.
- Beschluss eines Rahmenqualifizierungsprogramms und Bestätigung der Qualifizierungsprogramme und Richtlinien der Promotionsprogramme.
- Jährliche Festlegung der Grundzüge der Verteilung und Verwendung der der Research School zugewiesenen Räume, Stellen und Sachmittel.
- Festlegung von Vorlagen, sofern keine andere Zuständigkeit besteht.
- Regelmäßige Berichterstattung ggü. Präsidium und Hochschulsenat.
- Vorbereitung von Evaluationen in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat.

(2) Mitglieder des Direktoriums können nur Mitglieder der Hochschule sein. Stimmberechtigte Mitglieder qua Amt sind die*der Vizepräsident*in für Forschung sowie die Sprecher*innen der Promotionsprogramme oder ihre Stellvertretungen gemäß § 8 Absatz 2. Für eine Amtszeit von zwei Jahren wird nach § 9 Absatz 2 ein*e Doktorand*in mit einer Stellvertretung in das Direktorium als stimmberechtigtes Mitglied gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Vertretung des Center for Postgraduate Studies (s. § 2 Absatz 3) ist beratendes Mitglied im Direktorium.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Ladungsfrist von einer Woche eingehalten wurde. Eine Anwesenheit ist auch bei Teilnahme über Videokonferenzsysteme gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Die*der Vizepräsident*in für

Forschung übt den Sitzungsvorsitz aus, wobei eine Stellvertretung durch ein anderes Direktoriumsmitglied möglich ist. Die Sprecher*innen der Promotionsprogramme können durch ihre stellvertretenden Sprecher*innen vertreten werden. Anwesenheiten und Sitzungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

(4) Das Direktorium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung mindestens einmal im Semester. Das Direktorium kann Gäste und weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung zulassen.

(5) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät und begleitet die Research School und ihre Promotionsprogramme und trägt zu ihrer Entwicklung bei. Dies wird erreicht durch:

- Beratung des Direktoriums und der Promotionsprogramme zu Fragen der Qualitätssicherung.
- Beratende Unterstützung bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung und Umsetzung von Forschungsprogrammen und Qualifizierungsprogrammen.
- Stellungnahmen zur Aufnahme von Voll- und Junior-Mitgliedern sowie von kooptierten Mitgliedern unter Beachtung von § 10 Absatz 1, 2 und 5, zum Rahmenqualifizierungsprogramm sowie zu weiteren Sachverhalten nach Maßgabe dieser Satzung.
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Evaluationen.

Der wissenschaftliche Beirat fasst zudem Beschlüsse gemäß § 5 Satz 1 Nr. 3 HAWPromVO.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus stimmberechtigten hochschulexternen Mitgliedern und beratenden Mitgliedern aus der Research School. Die Anzahl der hochschulexternen Mitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Promotionsprogramme, wobei für jedes Promotionsprogramm zwei hochschulexterne Mitglieder vorzusehen sind. Aus jedem Promotionsprogramm wird ein zugehöriges Vollmitglied mit einer Stellvertretung als beratendes Mitglied gemäß § 8 Absatz 5 in den Beirat gewählt. Als weiteres beratendes Mitglied wird ein*e Doktorand*in gemäß § 9 Absatz 2 mit einer Stellvertretung in den Beirat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten betragen drei Jahre, für Doktorand*innen zwei Jahre.

(3) Hochschulexterne Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind Professor*innen einer Universität oder einer promotionsberechtigten Hochschule. Auch Personen aus wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können bei Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 15 Absatz 3 HmbHG hochschulexterne Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sein. Sie müssen einem Promotionsprogramm fachlich nahestehen und über Erfahrungen in der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses verfügen. Über die Bestellung der hochschulexternen Mitglieder entscheidet das Präsidium nach Vorschlag aus den Promotionsprogrammen. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Semester in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Sitzung kann auch über Videokonferenzsysteme erfolgen. Mitglieder des Direktoriums können als Gäste an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Beirat kann weitere Gäste und Personen zur Sitzung zulassen.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine*n Vorsitzende*n aus seiner Mitte. Die*der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und beruft diese ein.

(6) Stellungnahmen gemäß Absatz 1 können auch im Umlaufverfahren erstellt und behandelt werden.

(7) Sollte im wissenschaftlichen Beirat über einen Sachverhalt keine Einstimmigkeit hergestellt werden können, ist dies bei einer Stellungnahme oder Rückmeldung an das Direktorium entsprechend anzuzeigen und darzustellen.

§ 8 Organisationstruktur der Promotionsprogramme

(1) Ein Promotionsprogramm verfügt über eine gewählte Programmleitung. Zur Erörterung und Abstimmung der inhaltlichen, strategischen und organisatorischen Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Promotionsprogramms halten die zugeordneten Mitglieder regelmäßig Programmversammlungen ab.

(2) Die Programmleitung eines Promotionsprogramms besteht aus der*dem Sprecher*in und der*dem stellvertretenden Sprecher*in. Sie werden aus dem Kreis der dem Promotionsprogramm zugeordneten Voll- und Junior-Mitglieder gemäß Absatz 5 gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Bestellung der Programmleitung erfolgt durch das Präsidium.

(3) Die Programmleitung vertritt das Promotionsprogramm in seinen wissenschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten nach innen und nach außen. Der Programmleitung obliegen insbesondere die verantwortliche Koordination der Qualifizierungsangebote des Promotionsprogramms, die Beratung, Gewinnung und Einbindung neuer Voll- und Junior-Mitglieder sowie assoziierter Mitglieder sowie die Mittelverwaltung des Promotionsprogramms.

Sie koordiniert und verantwortet zudem

- die Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss,
- die Entwicklung eines Qualifizierungsprogramms und eines Forschungsprogramms,
- Anbindungen an die Forschungsstrukturen der HAW Hamburg,
- externe Kooperationen,
- die Kontaktpflege zu Praxispartnern
- sowie die Einbindungen von fachlich oder thematisch nahestehenden kooperativen Promotionsen, insbesondere in die fachlichen Angebote des Qualifizierungsprogramms,

und wirkt bei der Weiterentwicklung der Promotionsordnung mit.

Die Programmleitung berichtet im Direktorium über Entscheidungen, Vorhabenplanungen und Entwicklungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Promotionsprogramm und unterstützt das Direktorium bei den Aufgaben der Berichterstattung und Evaluation.

Die Programmleitung unterbreitet dem Präsidium Vorschläge zur Bestellung von hochschulexternen Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats.

(4) Die einem Promotionsprogramm zugeordneten Mitglieder nach § 4 Absatz 2, 3 und 4 stimmen sich mindestens einmal im Semester in einer Programmversammlung zu grundsätzlichen Fragen des Promotionsprogramms ab. Dazu zählen insbesondere

- die strategische Weiterentwicklung des Promotionsprogramms,
- die Weiterentwicklung des Forschungsprogramms,
- die Weiterentwicklung des Qualifizierungsprogramms,
- die Entwicklung fachkulturell begründeter Richtlinien,
- die Weiterentwicklung der Promotionsordnung
- und die Qualitätssicherung.

(5) Die einem Promotionsprogrammzugeordneten Voll- und Junior-Mitglieder wählen in der Programmversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden zugehörigen Voll- und Junior-Mitglieder die Programmleitung des Promotionsprogramms sowie die jeweiligen Vertreter*innen bzw. Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat und den Promotionsausschuss und seine ggf.

möglichen Unterausschüsse. Die Beschlussfähigkeit für diese Entscheidungen ist gegeben, wenn mindestens fünf Personen aus dem Kreis der zugehörigen Voll- und Junior-Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Programmversammlung wird von der Programmleitung einberufen. Eine Anwesenheit ist auch bei Teilnahme über Videokonferenzsysteme gegeben. Die Programmversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vollversammlung der Doktorand*innen

(1) Die Doktorand*innen der Research School tauschen sich mindestens einmal im Jahr in einer Vollversammlung aus.

(2) Die Doktorand*innen mit einer Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3 wählen in der Vollversammlung aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Doktorand*innen die jeweiligen Vertreter*innen bzw. Mitglieder für das Direktorium, den wissenschaftlichen Beirat sowie den Promotionsausschuss und ggf. eingerichtete Unterausschüsse. Die Beschlussfähigkeit für diese Entscheidungen ist gegeben, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Doktorand*innen anwesend sind. Umfasst die Research School weniger als zehn Doktorand*innen mit einer Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3, ist die Beschlussfähigkeit bei einer beliebigen Anzahl von anwesenden, wahlberechtigten Doktorand*innen gegeben.

§ 10 Aufnahme, Bestätigung oder Ende der Mitgliedschaft

(1) Zur Aufnahme eines Vollmitglieds gemäß § 4 Absatz 2 richtet die Person, die die Mitgliedschaft anstrebt, einen Antrag an die Programmleitung des Promotionsprogramms, dem sich die Person zuordnen möchte. Die Programmleitung bringt den Antrag in das Direktorium ein. Das Direktorium prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bittet anschließend den wissenschaftlichen Beirat um Stellungnahme. Der Beirat soll in seiner Stellungnahme die Forschungsstärke, evtl. bereits vorhandene Erfahrungen bei der Betreuung von Promotionen und die wissenschaftliche Passung zum Promotionsprogramm berücksichtigen. Nach Erhalt der Stellungnahme des Beirats entscheidet das Direktorium über die Aufnahme als Vollmitglied.

(2) Zur Aufnahme eines Junior-Mitglieds gemäß § 4 Absatz 4 wird analog Absatz 1 verfahren mit der Maßgabe, dass der Beirat in seiner Stellungnahme insbesondere die erwartete Forschungsstärke und die wissenschaftliche Passung zum Promotionsprogramm berücksichtigen sowie Anregungen zur wissenschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf eine Vollmitgliedschaft geben kann.

(3) Zur Aufnahme eines assoziierten Mitglieds gemäß § 4 Absatz 5 richtet die Person, die die Mitgliedschaft anstrebt, einen Antrag an die Programmleitung des Promotionsprogramms, dem das kooperative Promotionsverfahren zugeordnet werden soll. Die Programmleitung prüft die Antragsunterlagen, entscheidet über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied mit Bindung an die Laufzeit des zugrunde liegenden Promotionsverfahrens und unterrichtet darüber das Direktorium.

(4) Zur Aufnahme eines assoziierten Mitglieds gemäß § 4 Absatz 6 richtet die Person, die die Mitgliedschaft anstrebt, einen Antrag an die Programmleitung des Promotionsprogramms, dem das Promotionsverfahren zugeordnet werden soll. Die Programmleitung prüft die Antragsunterlagen, entscheidet über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied mit Bindung an die Laufzeit des zugrunde liegenden Promotionsverfahrens und unterrichtet darüber das Direktorium. Die assoziierte Mitgliedschaft tritt erst mit einer Bestellung durch den Promotionsausschuss gemäß Promotionsordnung zur Mitwirkung im Promotionsverfahren in Kraft.

(5) Zur Aufnahme als assoziiertes Mitglied gemäß § 4 Absatz 7 (Kooptation) wird das Verfahren nach Absatz 1 angewendet, ohne dass sich daraus eine Vollmitgliedschaft ergibt.

(6) Zur Aufnahme eines assoziierten Mitglieds gemäß § 4 Absatz 8 richtet die Person, die die Mitgliedschaft anstrebt, einen Antrag an das Direktorium der Research School. Das Direktorium prüft die Antragsunterlagen und entscheidet über die befristete Aufnahme als assoziiertes Mitglied sowie über eine Zuordnung zu einem Promotionsprogramm unter der Maßgabe, dass die betroffene Programmleitung sich nicht dagegen ausspricht.

(7) Das Direktorium kann bei seinen Entscheidungen zur Aufnahme eines Vollmitglieds zusätzlich externe Gutachten heranziehen.

(8) Zur Bestätigung einer Vollmitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 2 weist die betroffene Person die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 3 HAWPromVO gegenüber dem Direktorium durch Beleg nach.

(9) Eine bestehende Mitgliedschaft nach § 4 Absätze 2, 4 bis 8 endet, wenn die notwendigen Voraussetzungen nach Ablauf möglicher zeitlicher Bindungen nicht mehr nachgewiesen werden können. Für die Erbringung des Nachweises kann das Direktorium dem Mitglied eine Frist setzen. Die bestehende Mitgliedschaft einer*s Doktorandin*en nach § 4 Absatz 3 endet mit dem Abschluss des zu Grunde liegenden Promotionsverfahrens.

(10) Eine selbst gewählte Beendigung der Mitgliedschaft ist der Programmleitung und dem Direktorium schriftlich anzuzeigen. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ausscheiden aus der Research School.

(11) Abweichend von Absatz 9 und 10 bleibt die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten bestehen, wenn das Mitglied in einem Promotionsverfahren der Research School als Betreuer*in bestellt ist. Dies gilt bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens oder bis zur Aufhebung der Bestellung durch den Promotionsausschuss gemäß der Promotionsordnung.

(12) Liegt gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg ein erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten eines Mitglieds gemäß § 4 Absätze 2 bis 8 vor, entscheidet das Direktorium über einen Entzug der Mitgliedschaft oder über Auflagen. Dazu kann es den wissenschaftlichen Beirat um Stellungnahme bitten.

(13) Über das Ende einer Mitgliedschaft nach § 4 Absätze 2, 4 bis 8 informiert das Direktorium in schriftlicher Form die betreffende Person. Eine Mitteilung in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 11 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Direktoriums, der Programmleitung oder des wissenschaftlichen Beirats (nur bei Beschlüssen gemäß § 5 Satz 1 Nr. 3 HAWPromVO) kann die*der Betroffene Widerspruch beim Direktorium oder bei der*dem Präsidenten*in der HAW Hamburg erheben. Hilft das Direktorium dem Widerspruch nicht ab, leitet es ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die*den Präsidenten*in der HAW Hamburg weiter, die*der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 12 Berichtswesen

(1) Das Direktorium legt dem Präsidium, den Dekan*innen der Fakultäten, dem Hochschulsenat und dem Hochschulrat in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Research School einen jährlichen, danach einen zweijährlichen, Rechenschaftsbericht zu den Aktivitäten und Entwicklungen der Research School bis zum 31. März des Folgejahrs vor. Dieser enthält auch einen Berichtsteil zum Ressourceneinsatz.

(2) Das Direktorium berichtet dem Präsidium jährlich über die laufenden und abgeschlossenen Promotionsverfahren sowie ggf. über weitere in § 2 Absatz 3 HAWPromVO benannte Berichtspunkte. Für die Übermittlung an die zuständige Behörde ist das Präsidium zuständig.

(3) Das Direktorium informiert das Präsidium der HAW Hamburg über Beschlüsse, Entscheidungsvorbereitungen und Vorhabenplanungen, die wesentliche finanzielle oder personelle Folgen oder Auswirkungen haben und/oder die von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung für die Research School sind.

§ 13 Qualitätssicherung und Evaluationen

(1) Die Qualitätssicherung in der Research School stützt sich insbesondere auf die in dieser Satzung vorgesehenen Verfahren, die Vorgaben der Promotionsordnung, die Anwendung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg und regelmäßige Evaluationen.

(2) Die hochschulinterne Evaluation nach § 7 Absatz 1 HAWPromVO erfolgt unter Einbindung von externen und von der HAW Hamburg ausgewählten Critical Friends. Die hochschulinterne Evaluation soll auch eine Beratung durch die Critical Friends umfassen.

(3) Die Research School und ihre Promotionsprogramme unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der von der zuständigen Behörde beauftragten Evaluierung gemäß § 7 Absatz 2 HAWPromVO. Insbesondere sind die Ergebnisse der hochschulinternen Evaluation und eingeholten Beratungen nach Absatz 2 in der Vorbereitung zu berücksichtigen.

(4) Die einzelnen Verfahren nach Absätzen 2 und 3 werden vom Direktorium unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirats vorbereitet. Für die organisatorische Durchführung von Teilverfahren innerhalb eines Promotionsprogramms ist die Programmleitung des Promotionsprogramms verantwortlich. Die organisatorische Verantwortung für eine Evaluation der Research School liegt beim Präsidium.

(5) Die in den Qualifizierungsprogrammen der Promotionsprogramme vorgesehenen Qualifizierungsangebote sind mindestens alle drei Jahre hinsichtlich ihrer Eignung und Qualität hochschulintern zu evaluieren und in Abhängigkeit von den Ergebnissen anzupassen. Für die Evaluationen sind die Programmleitungen der Promotionsprogramme verantwortlich.

§ 14 Finanzierung

Die Research School finanziert sich insbesondere durch Mittel der HAW Hamburg, durch für die Aufgaben der Research School eingeworbene oder bereit gestellte Dritt-, Bundes- oder Landesmittel sowie durch weitere Förderungen und Spenden.

§ 15 Auflösung und Fortführungsregelung

(1) Das Präsidium kann die Research School als zentrale Organisationseinheit nach § 92a Absatz 2 HmbHG nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde und nach Erörterung mit der zuständigen Behörde durch Beschluss auflösen. Den Organen der Research School gemäß § 3 und dem Hochschulsenat sind vor Beschluss Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

(2) Das Präsidium kann ein Promotionsprogramm nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde durch Beschluss auflösen. Der Programmleitung des betreffenden Promotionsprogramms, dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Hochschulsenat sind vor Beschluss Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Die zuständige Behörde ist vor Beschluss über die geplante Auflösung zu unterrichten. Wird als Auflösungsgrund mangelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, insbesondere

gemessen an den Vorgaben der HAWPromVO, angeführt und wird dies in allen Stellungnahmen begründet bezweifelt, ist eine externe Beurteilung vor Beschluss heranzuziehen.

(3) Eine durch das Präsidium beschlossene organisatorische Anpassung und/oder Namensänderung der Research School gilt nicht als Auflösung gemäß Absatz 1.

(4) Eine wissenschaftliche oder inhaltliche Weiterentwicklung, geänderte Zusammensetzung der Vollmitglieder oder Namensänderung eines Promotionsprogramms gilt nicht als Auflösung gemäß Absatz 2.

(5) Im Falle der beschlossenen Auflösung der Research School nach Absatz 1, der beschlossenen Auflösung eines Promotionsprogramms nach Absatz 2 oder des Ausscheidens einer*s Betreuer*s*in aus der Research School oder wenn Einschränkungen gemäß § 3 Absatz 8 HAWPromVO vorliegen, ist sicherzustellen, dass die davon betroffenen laufenden Promotionsverfahren zu Ende geführt werden können. Dies gilt unabhängig vom Ausgang etwaiger Evaluationsverfahren. Weiteres regelt die Promotionsordnung.

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Mit der Gründung der Research School sind die durch den Wissenschaftsrat erfolgreich begutachteten Promotionsprogramme

- Computational Engineering and Applied Data Science (CEADS)
- Interdisziplinäre Sozial- und Gesundheitsforschung (ISGF)
- Sustainable Technologies and Systems (STS)

nach positivem Bescheid der zuständigen Behörde zur Verleihung des Promotionsrechts eingerichtet.

(2) Wenn ein Promotionsprogramm aus Absatz 1 durch den Wissenschaftsrat im Jahr 2023 grundsätzlich positiv begutachtet wurde, aber dieses zum Zeitpunkt der Gründung der Research School die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 HAWPromVO noch nicht vollständig erfüllt, kann es sich zur Unterstützung der Weiterentwicklung in Vorbereitung einer späteren Antragstellung gemäß § 4 HAWPromVO bereits eine Binnenstruktur gemäß § 8 geben. Die Wahlen von Vertretungen in andere Organe gemäß § 8 Absatz 5 bleiben in diesem Fall ausgeschlossen. Eine Mittelausstattung findet noch nicht statt. Doktorand*innen können noch nicht aufgenommen werden.

(3) Professor*innen der HAW Hamburg, deren persönliche Forschungsstärke durch die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Jahr 2023 bereits festgestellt wurde, werden mit der Einrichtung gemäß Absatz 1 oder ggf. Absatz 2 Vollmitglieder der Research School. Eine Zuordnung zu den Promotionsprogrammen fand bereits statt. Eine Aufnahme nach § 10 Absatz 1 kommt hier nicht zur Anwendung. Für Junior-Mitglieder (in der Begutachtung als Potenzialkandidat*innen bezeichnet) gilt dies analog, sofern sie nicht gegenüber dem Direktorium innerhalb einer vierteljährlichen Frist nach Einrichtung des Promotionsprogramms schriftlich erklären, dass ihre Junior-Mitgliedschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme nach § 10 Absatz 2.

(4) Bis zur nach dieser Satzung vorgesehenen Wahl der Programmleitungen und der Konstituierung des Direktoriums setzt das Präsidium der HAW Hamburg jeweils kommissarische Programmleitungen und ein Gründungsdirektorium ein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der HAW Hamburg zum 1. März 2025 in Kraft.

Hamburg, den 29. Januar 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 12. Februar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. Februar 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024, (HmbGVBl. S. 84, 87), die vom Departmentsrat Information und Medienkommunikation der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 15. Januar 2025 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 30. Januar 2025 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Digitale Kommunikation ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (CP).

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird.

²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen entsprechend der Vorgaben der HAWAZO.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Hauptquote/Komplementären Eignungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. ³Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomezeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomezeugnis
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 20 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. bis zu 5 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftlichen Begründung der Studien- und Berufswahl (Motivationsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf (maximal 2 Seiten)) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien;
2. bis zu 5 Bonuspunkte erhält, wer die Eignung für den Masterstudiengang durch Arbeitsproben nachweist; inhaltliche und formelle Kriterien für die Arbeitsproben werden auf der Internetseite der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg rechtzeitig bekannt gegeben;
3. bis zu 10 Bonuspunkte erhält, wer die Eignung für den Masterstudiengang und angestrebten Beruf in einem mündlichen Verfahren durch ein Auswahlgespräch gemäß §§ 5 und 6 nachweist.

§ 5 Zulassung zum Auswahlgespräch

¹Das Auswahlgespräch findet nach Ablauf der Bewerbungsfrist in der Regel im November und Dezember für die Bewerbung zum Sommersemester statt. ²Die Zahl der Teilnehmer*innen am Auswahlgespräch ist auf 50 der Bewerber*innen beschränkt. ³Sind mehr Bewerber*innen als die zur Verfügung stehenden Plätze für das Auswahlgespräch vorhanden, werden die Plätze zur Teilnahme am Auswahlgespräch nach einer Rangfolge entsprechend des summierten Punktwerts für die Bachelor- beziehungsweise Diplomnote gemäß § 4 Absatz 2 und für die Auswahlkriterien aus § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 vergeben. ⁴Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe dieses summierten Punktwerts gebildet. ⁵Die Bewerber*Innen werden von der HAW Hamburg spätestens eine Woche vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen.

§ 6 Auswahlgespräch

¹Im mündlichen Verfahren sollen Bewerber*innen die Eignung für den Masterstudiengang in einem Auswahlgespräch nachweisen. ²Das Auswahlgespräch dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten pro Bewerber*in. ³Das Auswahlgespräch wird in Teilen als Gruppenprüfung mit mehreren Bewerber*innen durchgeführt. ⁴Der Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird von der Auswahlkommission gemäß § 8 protokolliert. ⁵Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze

werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet grundsätzlich das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach §§ 4, 5 und 6 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, wobei für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied benannt wird. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat der zuständigen Fakultät bestimmt. ³Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professor*innen angehören, die übrigen Mitglieder gehören der Gruppe des wissenschaftlichen Personals oder der Gruppe der Professor*innen an. ⁴Alle Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen. ⁵Die Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(2) ¹Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. ²Über jede Sitzung der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und Bewertungen schriftlich festzuhalten und zu begründen sind.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Hamburg, den 12. Februar 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg